

■
■
■
■
■
■
■
Staatliches Schulamt

für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg
und den Werra-Meißner-Kreis

HESSEN



Dienstvereinbarung

zur

Kommunikation mit elektronischen Medien innerhalb eines Kollegiums

zwischen dem

Staatlichen Schulamt
für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg
und den Werra-Meißner-Kreis

und dem

Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer
beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg
und den Werra-Meißner-Kreis

Kommunikation mit elektronischen Medien

Zwischen dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis und dem Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis wird die folgende Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Kommunikation mit elektronischen Medien ist kein Ersatz für persönliche Gespräche. Daher sollte die Kommunikation per Mail in der Regel auf das Notwendigste beschränkt werden. Persönliche Gespräche prägen das Schulklima wesentlich. Sie sorgen für Verständnis von Begründungszusammenhängen und somit für gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung. Sie sind daher unentbehrlich.

1. Allgemeines

Die Kommunikation mit elektronischen Medien hat die Arbeitswelt umfassend verändert und schreitet auch in den Schulen immer weiter voran. Die Übermittlung von Nachrichten ist damit jederzeit möglich. Damit kann die Erwartungshaltung von Schulleitungen verbunden sein, dass übermittelte Nachrichten an das Kollegium auch umgehend zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls auch umgehend bearbeitet werden. Dies führt in Abhängigkeit von der Organisation der elektronischen Kommunikation zwischen Schulleitung und Kollegium und umgekehrt sowie innerhalb des Kollegiums zu einer Veränderung von Arbeitsabläufen und nimmt Einfluss auf die außerunterrichtliche Arbeitszeitgestaltung. Hierbei kann es zu Abgrenzungsproblemen von Arbeitszeit und Privatleben kommen.

Eine rasch zunehmende E-Mail-Flut bindet in immer stärkerem Maße Arbeitskraft, die naturgemäß begrenzt ist; sie strukturiert damit außerunterrichtliche Tätigkeit von Lehrkräften neu, ohne etwa aktuell gegebene pädagogische Erfordernisse und die individuelle Arbeitsplatzgestaltung unter Einschluss des Beschäftigungsumfangs zu berücksichtigen.

Die gesundheitlichen Gefahren der ständigen Erreichbarkeit haben dazu geführt, dass innerhalb und außerhalb der öffentlichen Verwaltung Regularien für die Kommunikation mit elektronischen Medien eingeführt wurden bzw. an solchen Regularien gearbeitet wird, um die Arbeitskraft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten.

Dies will auch die vorliegende Dienstvereinbarung für den Bereich des Staatlichen Schulamtes für den Kreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis leisten.

Die rechtlichen Grundlagen für elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation, insbesondere im Hessischen Schulgesetz (HSchG) und im Hessischen Datenschutzgesetz (HDSG) und in der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen“ vom 04.02.2009 (ABI. S. 131) sowie die hierfür durch

Erlasse getroffenen Bestimmungen bleiben durch diese Dienstvereinbarung unberührt.

2. Voraussetzung für eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Kommunikation mit elektronischen Medien

Die Anschaffung oder Verwendung eines privaten Computers, Laptops, Smartphones oder Handys für dienstliche Zwecke kann nicht verlangt werden. Soziale Medien, Messenger-Dienste, SMS und vergleichbare Dienste stellen aufgrund ihrer Unverbindlichkeit und des mangelnden Datenschutzes grundsätzlich kein geeignetes Instrument für die dienstliche Kommunikation dar (s. Handreichung des HKM). Voraussetzung für eine **verpflichtende** Teilnahme an der Kommunikation mit elektronischen Medien ist die Bereitstellung einer dienstlichen E-Mail-Adresse mit einem Zugang über einen dienstlichen Rechner des Schulnetzes bzw. eines entsprechend abgesicherten Netzwerkes des Schulträgers. Dabei ist zu beachten, dass derartige Rechner in angemessener Zahl vorhanden sein müssen, so dass es nicht zu unangemessenen Wartezeiten für die Lehrkräfte kommt. Sicherzustellen ist auch, dass ein vertraulicher Zugang (z.B. durch einen Sichtschutz) zu den E-Mails auf den Dienstrechnern möglich ist.

Es ist sicherzustellen, dass alle für einen reibungslosen Dienstbetrieb notwendigen Informationen entsprechend interner Vereinbarung weiterhin auch entweder in Papierform über die Fächer, oder per Aushang, Mitteilungsbuch oder Monitor o.ä. verbreitet werden. Vertretungspläne und Einladungen zu Konferenzen sind auch per Aushang bekannt zu geben.

Durch die Gesamtkonferenz können schulinterne Regelungen zum Umgang mit elektronischen Medien getroffen werden.

3. Schutz vor E-Mail-Flut

Zum Schutz vor E-Mail-Flut ist der Zeitaufwand zur Bearbeitung der E-Mails möglichst gering zu halten. Es ist daher durch die Schulleitung bzw. durch den/die schulinterne/n verteilende/n Kollegin/Kollegen sicherzustellen, dass die E-Mails an Lehrkräfte zielgerichtet an die jeweilige anzusprechende Personengruppe verschickt werden.

4. Kenntnisnahme elektronischer Mitteilungen

Mitteilungen können auf elektronischem Weg ohne Zeitverzögerung zugestellt werden. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Einrichtung dienstlicher E-Mail-Adressen und der Versand von Mitteilungen an Lehrkräfte durch die Schulleitung auf diesem Wege ohne Einfluss auf die Anwesenheitstage der Lehrkräfte im Rahmen der Unterrichtsverteilung bleibt. Insbesondere ergibt sich aus der Einrichtung einer E-Mail-Adresse nicht eine weitergehende Pflicht zur Einsicht bei den dortigen Eingängen gegenüber den herkömmlichen Postfächern. Dies gilt auch für Teilzeitkräfte; eine Verpflichtung zur Sichtung von E-Mail-Eingängen auf der dienstlich eingerichteten Adresse an planmäßig unterrichtsfreien Tagen besteht nicht.

5. Beteiligung des Personalrates

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Einführung der Kommunikation mit elektronischen Medien in der Schule verschiedenen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten des Schulpersonalrates sowie der örtlichen Schwerbehindertenvertretung nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) unterliegt.

Im Einzelnen handelt es sich hier um

- HPVG § 74 Abs. 1 Nr. 2 Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs
- HPVG § 74 Abs. 1 Nr.16 Gestaltung der Arbeitsplätze
- HPVG § 81 Abs. 2 Installation betrieblicher und Anschluss an öffentliche Informations- und Kommunikationsnetze

Gemäß Bundesteilhabegesetz (BTHG) §164, Abs. 4 und 5, sowie der Integrationsvereinbarung (IntV) §1, 3 und 5, bleiben die Rechte der Menschen mit Behinderungen bei allen Regelungen unberührt.

6. Laufzeit und Evaluation der Dienstvereinbarung

Die Dienstvereinbarung tritt am 01.08.2018 in Kraft und hat eine Laufzeit von einem Schuljahr bis zum Ablauf des 31.07.2019. Die Dienstvereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, soweit sie nicht von einem der Vertragspartner jeweils gegenüber dem anderen schriftlich mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des jeweils laufenden Schuljahres gekündigt wird.

Es besteht Einvernehmen, dass die Dienstvereinbarung von den Vertragspartnern jährlich evaluiert werden und jederzeit durch Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung angepasst werden kann.

Bebra, den 20. Juni 2018

Anita Hofmann, Amtsleiterin

Staatliches Schulamt für den
Landkreis Hersfeld-Rotenburg
und den Werra-Meißner-Kreis

Johannes Batton, Vorsitzender

Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und
Lehrer beim Staatlichen Schulamt
für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg
und den Werra-Meißner-Kreis